

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 871

vom 31. März 1987

Gemeinde Ziefen, Bau- und Strassenlinienplan "Hintermatt" (Mutation), Mutation zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 21. Oktober 1986 den Bau- und Strassenlinienplan "Hintermatt" und die zugehörigen Aenderungen des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 1. bis 30. November 1986 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 43 vom 30. Oktober 1986 sowie im Amtsanzeiger der Gemeinde Ziefen Nr. 10/86 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 22. Oktober 1986 (Postquittung) benachrichtigt. Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Hintermatt" wurde keine Einsprache erhoben. Ebenfalls wurde gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss betreffend der Mutation des Strassennetzplanes kein Referendum ergriffen.

C. Mit Schreiben vom 4. und 11. Dezember 1986 ersucht der Gemeinderat Ziefen um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die

bei der Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - darunter fallen die vorliegenden Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Beschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes anzufügen:

In der Vorprüfung des Amtes für Orts- und Regionalplanung wurde festgehalten, dass eine gleichzeitige Anpassung des Zonenplanes an die neuen Verhältnisse notwendig ist. Eine solche Aenderung wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung in offizieller Planform nicht beschlossen. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass die Einwohnergemeindeversammlung die Mutation zum Strassennetzplan stillschweigend mit der Annahme genehmigt hat, dass auch der Zonenplan entsprechend angepasst wird. Zudem würde es den planerischen Grundsätzen widersprechen, wenn das neu nicht mehr mit Strassenfläche belegte Land nicht der umliegenden Zone WG 2 zugeordnet würde.

Die als Fuss- und/oder Radwege bezeichneten Wegstücke mit einer Breite von 2.00 m dürfen weder dauernd noch befristet eine Er-

schliessungsfunktion gemäss § 10 des kantonalen Baugesetzes übernehmen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen vom 21. Oktober 1986 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Hintermatt" (Mutation) und den dazugehörigen Aenderungen des Strassennetzplanes und Zonenplanes im Sinne der Erwägungen genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 73/BSP/10/0 (Bau- und Strassenlinienplan), 73/gBS/7/2 (Mutation genereller Bau- und Strassenlinienplan "Dorfstrasse"), 73/SP/1/1 und 73/ZP/1/12 (Strassennetzplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4424 Arboldswil

Gruner AG, Ingenieurbüro,
Gellertstrasse 55, 4020 Basel

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Liegenschaftsverkehr

Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (9)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

